

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 06.11.2018 den Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ortseingang – Schongauer Straße“ gefasst und den Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 06.11.2018 für das beschleunigte Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB gebilligt. Der Beschluss wurde am 13.02.2019 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die Öffentlichkeit konnte sich in der Zeit vom 15.02.2019 bis 06.03.2019 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und äußern (Ersatzbeteiligung § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BauGB).

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ortseingang – Schongauer Straße“, bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung, jeweils in der Fassung vom 06.11.2018, wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.03.2019 bis einschließlich 29.04.2019 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 12.03.2019 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ortseingang – Schongauer Straße“, bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung, jeweils in der Fassung vom 06.11.2018, fand mit Schreiben vom 21.03.2019 bzw. Email vom 22.03.2019 und Fristsetzung bis einschließlich 29.04.2019 statt. Die betroffenen Nachbarschaftsbeteiligungen (Grundstückseigentümer/Mieter) fanden mit Schreiben vom 25.03.2019 (Eigentümer) bzw. Email vom 26.03.2019 (Mieter) und Fristsetzung bis ebenfalls 29.04.2019 statt.

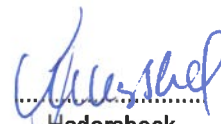
Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 14.05.2019 den Satzungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ortseingang – Schongauer Straße“ in der Fassung vom 14.05.2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ortseingang – Schongauer Straße“ mit Planzeichnung, Satzung und Begründung der Gemeinde Altenstadt wurde am 02.07.2019 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und Abs. 4 BauGB (vgl. Abs. 5 BauGB) sowie § 215 BauGB hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung trat die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Ortseingang – Schongauer Straße“ in der Fassung vom 14.05.2019 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Seit diesem Zeitpunkt wird die Bebauungsplanänderung mit Planzeichnung, Satzung und Begründung während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der Plan eingesehen werden kann.


Altenstadt, den 09.07.2019
Gemeinde Altenstadt




Hadersbeck
1. Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt




Seidl, Bauamtsleiter